

Seeuferweg: Beschwerde an das Bundesgericht

Enteignungsverbot ist verfassungs- und bundesrechtswidrig

Der Verein «Ja zum Seeuferweg» sowie 15 Privatpersonen haben Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben. Sie wehren sich gegen das vom Kantonsrat beschlossene absolute Enteignungsverbot für den Bau von Uferwegen bei allen Flüssen und Seen im Kanton Zürich.

Vor rund vier Jahren wurde die Volksinitiative «Zürisee für alli» durch den Verein «Ja zum Seeuferweg» lanciert. Der Kantonsrat beschloss daraufhin die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags. Dieser sah für den Bau von Uferwegen einen jährlichen Kredit in der Höhe von 6 Mio. Franken vor. Daraufhin zog das Initiativkomitee die Volksinitiative zugunsten dieses Gegenvorschlags zurück. Auf Antrag der SVP beschloss der Kantonsrat kurz vor der Schlussabstimmung ein absolutes Verbot für jegliche Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen an See- und Flussufern im kantonalen Strassengesetz. Damit verabschiedete der Kantonsrat faktisch eine Seeuferwegverhinderungsvorlage.

Entscheid wider Treu und Glauben

«Der Kantonsrat hat unsere Volksinitiative wider Treu und Glauben ins Gegenteil verkehrt!», kritisiert Julia Gerber Rüegg, Kantonsrätin und Präsidentin des Vereins «Ja zum Seeuferweg». Das Initiativkomitee habe die Volksinitiative im Vertrauen auf die Umsetzung des Gegenvorschlags zurückgezogen. Dieses berechtigte Vertrauen habe die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrats mit dem in letzter Sekunde eingefügten Verbot für jegliche Art von Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen regelrecht «missbraucht».

Enteignungsfreie Sonderzonen verhindern Raumplanung

Für Gerber Rüegg ist klar: «Der Kantonsrat verhindert die Raumplanung an den Ufern sämtlicher Flüsse und Seen im Kanton Zürich. Das absolute Verbot für Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen steht völlig quer in der Landschaft.» Der Verein und 15 Privatpersonen hätten deshalb beschlossen, ans Bundesgericht zu gelangen.

Vertreten werden die Beschwerdeführenden von Davide Loss und Ursina Egli, beide Mitglied des Kantonsrats und Juristen. Für beide steht fest: «Das Enteignungsrecht sowie das Eigentumsbeschränkungsrecht sind zentrale Instrumente der Raumplanung, die Hand in Hand gehen. Der Kantonsrat hat enteignungsfreie Sonderzonen geschaffen. Das steht mit den Zielsetzungen der Raumplanung in eklatantem Widerspruch.»

Vereitelung von bundesrechtlichem Auftrag

Die Beschwerdeführenden rügen zahlreiche Verletzungen von Bundesrecht sowie der Zürcher Kantonsverfassung. Nebst einer Verletzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung sehen sie das verfassungsmässig garantierte Enteignungsrecht verletzt. Weiter erachten sie die vom Kantonsrat beschlossene Regelung als willkürlich und rechtsungleich. Und schliesslich schreibe das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vor, dass Ufer mit Wanderwegen erschlossen werden müssten. Diesen bundesrechtlichen Auftrag habe der Kantonsrat vereitelt.

Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

- ***Davide Loss, Kantonsrat: 079 284 57 13***
- ***Ursina Egli, Kantonsrätin: 079 747 16 03 (ab 12:00 Uhr)***
- ***Julia Gerber Rüegg, Kantonsrätin / Präsidentin des Vereins «Ja zum Seeuferweg»: 079 635 64 60 (ab 13:00 Uhr)***
- ***Monika Spring, Kantonsrätin / Vizepräsidentin des Vereins «Ja zum Seeuferweg»: 076 560 65 28***

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten finden Sie im Anhang.